

VERORDNUNG (EWG) Nr. 714/93 DER KOMMISSION

vom 26. März 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2168/92 mit Durchführungsbestimmungen für die Sondermaßnahmen zugunsten der Kanarischen Inseln im Hinblick auf Kartoffeln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3714/92 der Kommission⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 21,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Damit die Vermarktung der einheimischen Erzeugung
nicht beeinträchtigt wird, sieht Artikel 21 der Verordnung
(EWG) Nr. 1601/92 vor, die Belieferung der Kanarischen
Inseln mit Speisekartoffeln aus Drittländern bzw. der
übrigen Gemeinschaft in bestimmten kritischen Phasen
zu begrenzen. Es empfiehlt sich, hinsichtlich der Beliefe-
rung der Kanarischen Inseln mit Kartoffeln den kriti-
schen Vermarktungszeitraum sowie die Höchstmenge für
das Jahr 1993 festzusetzen. Es erscheint daher angezeigt,
Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2168/92 der
Kommission⁽³⁾ zu ändern.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 2168/92 wird wie folgt geän-
dert :Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1993

1. Artikel 10 Absatz 1 erster Unterabsatz wird durch
folgenden Text ersetzt :„Während des Zeitraums vom 1. April bis zum
31. Oktober 1993 wird die Belieferung der Kanari-
schen Inseln mit Kartoffeln der KN-Codes
0701 90 51, 0701 90 59 und 0701 90 90 aus Drittlän-
dern und der übrigen Gemeinschaft auf die im
Anhang genannten Mengen beschränkt.“

2. Folgender Anhang wird angefügt :

„ANHANG

Aufteilung der in Artikel 10 genannten Mengen :

Monat	Menge (Tonnen)
April	3 700
Mai	500
Juni	100
Juli	100
August	100
September	150
Oktober	4 350 ^a

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. April 1993.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 217 vom 31. 7. 1992, S. 44.